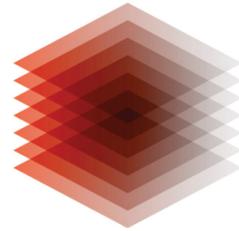

LEIBNIZ-INFORMATIONSZENTRUM
TECHNIK UND NATURWISSENSCHAFTEN
UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK



TIB

Text und Data Mining zu Forschungszwecken und Bibliotheken

111. BiblioCon2023
Elke Brehm

Agenda

Einführung

Allgemeines zu Text und Data Mining

**Inhalt der Schrankenregelungen zum
Text und Data Mining**

Rolle der Bibliotheken

Potential von Text und Data Mining / KI für Bibliotheken

- Mit KI **eigene Bestände analysieren** (z. B. Provenienzforschung)
- **Training von Modellen** zwecks (Weiter-) Entwicklung eigener Dienstleistungen (Textextraktion)
- Neue Dienstleistungen für Forschende?
- ...

Hintergrund

- TDM als Forschungsmethode etabliert
- Bedarf, Verlagspublikationen für TDM zu nutzen, hoch
- TDM-Schranken neu
- Problematik von Projektkonsortium **NFDI4Ing**, Base-Services S7, Arbeitspaket S-7-2 aufgegriffen
- **Ergebnis: Guidelines zur Analyse der rechtlichen Rahmenbedingungen für TDM** für wissenschaftliche Fachliteratur, insbesondere Verlagspublikationen:

<https://oa.tib.eu/renate/handle/123456789/10352>

Inhalt der Guidelines

- **Was ist TDM?**
- **Frei nutzbare Literatur** (Urheberrechtsfreies, Open-Access-Lizenzen)
- **Auslegung der Verlagsverträge** für wiss. Fachliteratur bzgl. TDM
- **Durchsetzung der TDM-Schranken bei entgegenstehenden Vertragsklauseln** mit Verlagen im In- und Ausland
- **Berechtigungsumfang der Schrankenregelungen**
- **Was tun, wenn TDM-Schranken nicht eingreifen?**

Allgemeines zum Text und Data Mining

Text und Data Mining (TDM)

Legaldefinition in § 44b Abs. 1 UrhG

„automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen“

Ziel:

- **Unbekanntes** finden
- **Training von Modellen** z. B. zur Entwicklung neuronaler Netze

 Abgrenzung zur Volltextindexierung zwecks Volltextsuche, etc. die von § 60e Abs. 1 UrhG abgedeckt wird

Rechtsgrundlagen zum TDM

Zwei Zielgruppen:

1. Nichtkommerzielle wissenschaftliches TDM

§ 60d UrhG neu

2. Allgemeines TDM (ohne Nutzergruppeneinschränkung)

§ 44b UrhG

TDM und Lizenzverträge

Bereitstellung von Fachliteratur in Datenbanken, Ebook- und Zeitschriftenpaketen **erfolgt auf der Basis von Lizenzverträgen**

Achtung: Sitz der Verlage oft außerhalb der EU

In Verträgen mit Verlagen im EU-Ausland wird meist

- **keine Regelung** zu Gerichtsstand und anwendbarem Recht, oder
- **Geltung ausländischen (außereuropäischen) Rechts** und Gerichtsstand, oder
- **das Recht am Sitz des Beklagten und Beklagtengerichtsstand, oder**
- **eine Schiedsklausel vereinbart.**

Gerichtsstand: Gerichte wenden nationales Prozessrecht und nationales Kollisionsrecht an

Rechtswahl: Bestimmt über anwendbares materielles Recht

→ Internationales Privatrecht bestimmt, was gilt

Lizenzverträge – Zulässigkeit von TDM

Finden alle Nutzungshandlungen aller Beteiligten in Deutschland statt, ist TDM nach folgender Maßgabe zulässig:

Vertragsschluss vor 1.3.2018: TDM zu wissenschaftlichen Zwecken nach jeweils im Zeitpunkt des TDMs geltender Schrankenregelung zulässig, **sofern Vertrag es nicht verbietet**; kein TDM zu kommerziellen Zwecken

Vertragsschluss zwischen 1.3.2018 und 7.6.2021: TDM zu wissenschaftlichen Zwecken nach jeweils im Zeitpunkt des TDMs geltender Schrankenregelung zulässig; kein TDM zu kommerziellen Zwecken

Vertragsschluss nach 7.6.2021: TDM zu jedwedem (legalen) Zweck im Rahmen der Schrankenregelungen zulässig.

➔ Aufgrund des **Schutzlandprinzips** sind Schrankenregelungen des dt. Urheberrechts unmittelbar anwendbar, Vereinbarung von ausl. Recht hat keinen Einfluss auf Zulässigkeit.

Lizenzverträge – Zulässigkeit von TDM

Sofern **nicht sämtliche Nutzungshandlungen aller Beteiligten in Deutschland** stattfinden, kann Recht eines anderen Staates zur Anwendung kommen (Schutzlandprinzip).

In Ländern außerhalb Europas (bisher) nur vereinzelt Regelungen zu TDM, meist nur zugunsten von Forschenden, nicht für Bibliotheken oder Infrastruktureinrichtungen.

➔ Risiko, dass TDM nach jeweils anwendbarem nationalem Recht Urheberrechtsverletzung darstellt.

TDM und Verträge mit Verlagen im EU-Ausland

Auch wenn

- **sämtliche Nutzungshandlungen**
- **nach 1.3.2018**
- **in Deutschland stattfinden**
- **damit dt. Urheberrecht einschlägig und TDM zulässig ist,**
könnten Schadensersatzansprüche bestehen, denn

➔ TDM kann zwar durch vertragliche Regelungen nicht verboten werden, aber

➔ **Missachtung** der vertraglichen Verbote kann Voraussetzungen einer **Vertragsverletzung erfüllen**, die sich internationalprivatrechtlich **nach dem Vertragsstatut** (dem im Vertrag vereinbarten nationalen Recht) richten würde.

Empfehlungen

TDM in Dtlid. durchführen (sämtliche Nutzungshandlungen)

TDM-Schranken des dt. Urheberrechts einhalten

- **Verträge prüfen:** Lizenzvereinbarung wurde nach 1.3.2018 geschlossen und enthält kein explizites Verbot von TDM und auch keine Bedingungen, die als Verbot auszulegen sind
- **Umfang:** TDM-Schranke, die im Zeitpunkt der Vornahme der Nutzungshandlung galt

Open-Access-Lizenzen erlauben ggfls. mehr.

Urheberrechtsfreies kann frei genutzt werden

Wenn TDM-Schranke nicht anwendbar, **abgeleitete Textformate** im Rahmen der **freien Benutzung** nach § 23 Abs. 1 S. 2 UrhG

**Inhalt der Schrankenregelungen zum Text
und Data Mining**

TDM zu wissenschaftlichen Zwecken - § 60d UrhG neu

Nach 7.6.2021 sind vertragliche Einschränkungen der Schrankenregelung unbeachtlich (Ausschluss bestimmter Publikationen, besondere Entgelte, o. ä.)

Wer?

- nichtkommerzielle Forschungsorganisationen und **ihre Bibliotheken**
- Kulturerbeeinrichtungen (**öff. zugängliche Bibliotheken** und Museen, Archive und Einrichtungen des Ton- und Filmerbes)
- unabhängige Forschende

Was?

- **rechtmäßig zugängliches Ausgangsmaterial**
- Alle Werkarten und auch im Rahmen von verwandten Schutzrechten geschützte Werke (sofern Verweis auf § 60d UrhG vorhanden)
- Kopien anfertigen, für TDM aufbereiten, Durchführung der automatisierten Analyse
- Analoges darf digitalisiert werden.
- Technisch bedingte Änderungen erlaubt

TDM zu wissenschaftlichen Zwecken - § 60d UrhG neu

Quellenangabe

- Im Textkorpus selbst nicht erforderlich
- Bei Bereitstellung des Textkorpus als Ganzes für Forschungsgruppe erforderlich, wenn Werke wiedererkennbar

Online-Bereitstellung des Textkorpus:

- **Nicht**, wenn wesentliche Teile von Datenbanken enthalten sind (!)
- Nicht einzelne Forschende
- Nur für bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für gemeinsame wiss. Forschung (Nutzerauthentifizierung) oder für einzelne Dritte zur wiss. Qualitätsprüfung
- Vergütungspflichtig (!)

TDM zu wissenschaftlichen Zwecken - § 60d UrhG neu

Aufbewahrung, Archivierung und Nachnutzung für andere Forschungsprojekte (dt. Umsetzung):

- Nur Forschungsorganisationen und ihre Forschenden, Bibliotheken und Kulturerbeeinrichtungen dürfen Textkorpus aufbewahren, solange es **für Zwecke der wiss. Forschung oder ihrer Überprüfung „erforderlich“** ist (Projektbezug)
- Aufbewahrung auch bei externen Einrichtungen, wenn Zugang auf berechnigte Forschende bzw. Organisationen beschränkt.

Vergütung

- Anfertigung von Kopien und Durchführung des TDM vergütungsfrei
- Veröffentlichung und Online-Bereitstellung ist vergütungspflichtig (Verwertungsgesellschaft)

Schutzmaßnahmen bei Online-Datenbanken

Rechteinhaber dürfen nach § 60d Abs. 6 UrhG

- Schutzmaßnahmen ergreifen zum Schutz der “Sicherheit und Integrität der Netze und Datenbanken durch Vervielfältigungen“ vor TDM für wissenschaftliche Zwecke
- Nutzungsberechtigung darf geprüft werden
- Schutzmaßnahmen dürfen nicht beseitigt werden, müssen aber verhältnismäßig sein und dürfen TDM nicht verhindern.
- Kulturerbeeinrichtungen und Forschungsorganisationen haben Anspruch auf die Bereitstellung der Mittel zur Umgehung der Schutzmaßnahmen.

Verlag kann Angebot unterschiedlich ausgestalten, das muss dann akzeptiert werden.

Allgemeines TDM

§ 44b UrhG

- TDM darf **von jedermann zu jedwedem (legalen) Zweck** durchgeführt werden (kommerzielle Forschung)
- **Ist abdingbar** (bei digitalen Werken maschinenlesbar)
- Nichtkomm. Forschende können sich aussuchen auf welche Schrankenregelung sie sich stützen

Umfang Nutzungserlaubnis wie § 60d UrhG

Schutzmaßnahmen müssen beachtet werden, Selbsthilfe nicht erlaubt.

Online-Bereitstellung, öffentliche Wiedergabe und Archivierung

- Nicht gestattet TDM
- Erlaubnis kann bei Rechtsinhaber* erfragt werden

Allgemeines TDM

§ 44b UrhG

Quellenangabe:

- Nicht erforderlich für Vervielfältigung, Aufbereitung der Werke und Durchführung des TDM
- Online-Bereitstellung / Veröffentlichung nicht gestattet

Löschpflicht

- Textkorpus muss nach Abschluss des TDM gelöscht werden, wenn es nicht mehr „erforderlich“ ist.
- Keine Nachnutzung für weitere Projekte

Rolle der Bibliotheken

Rolle der Bibliotheken bei TDM

- Stellen wissenschaftliche Literatur bereit
- Sind Vertragspartner der Verlage
- Wollen Dienstleistungen und Infrastruktur für Forschende bereitstellen
- Könnten zentrale Rolle bei Aufbereitung und Bereitstellung der Materialien spielen
- Stark in der Kooperation mit anderen Bibliotheken und Forschenden
- Bereitstellung von Textkorpora für verschiedene Projekte?

Rahmenbedingungen für Dienstleistungen der Bibliotheken bei TDM

Keine Parallelarchive:

- Anlasslose Herstellung von Textkorpus nicht erlaubt: **Bezug zu einem oder mehreren konkreten Forschungsprojekten** muss bestehen
- **Öffentliche Zugänglichmachung** nur an „bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für gemeinsame wiss. Forschung“ oder einzelnen Dritten zur „Qualitätsprüfung“
- Aufbewahrung nur so lange, wie erforderlich (Zweck des Forschungsprojekts, Prüfung wiss. Ergebnisse)
- Bei Bereitstellung an Nutzer müssen Voraussetzungen der Schrankenregelungen bei Nutzern vorliegen.
- **„Rechtmäßigkeit des Zugangs“** der Nutzer zu Inhalten liegt in Verantwortung der Bibliotheken

➔ Bibliotheken dürfen projektbezogen die Texte aufbereiten, dürfen die aufbereiteten Textkorpora aber nicht „auf Vorrat“ speichern

Literaturhinweise

Guidelines zum Text und Data Mining für Forschungszwecke in Deutschland

Elke Brehm

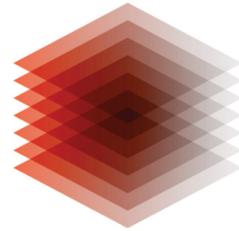
<https://oa.tib.eu/renate/handle/123456789/10352>

Gutachten zu bestimmten kollisionsrechtlichen Fragen zur umfassenden Nutzung von lizenzierten Bibliotheksbeständen zum Zwecke des Text und Data Mining

Ole Jani, Maximilian Vonthien

<https://oa.tib.eu/renate/handle/123456789/10340>

LEIBNIZ-INFORMATIONSZENTRUM
TECHNIK UND NATURWISSENSCHAFTEN
UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK



TIB

MEHR INFORMATIONEN

www.tib.eu

Kontaktdaten

Elke Brehm

T 0511 762 8138, elke.brehm@tib.eu